



An die

DG – Kontonummer

.....

Eingangsstempel des KV-Trägers

SCHWERARBEITSMELDUNG

im Sinne der Schwerarbeitsverordnung

für das Kalenderjahr _____

Familienname	Versicherungsnummer			
Vorname	Geb.-Datum lt. Geb.-Urkunde	Tag	Monat	Jahr

Oben angeführte Dienstnehmerin/angeführter Dienstnehmer hat Tätigkeiten verrichtet, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung schließen lassen:

Art der Tätigkeit (§ 1 Abs. 1 der Schwerarbeitsverordnung):

- Z 1 = Schicht- oder Wechseldienst
- Z 2 = regelmäßige Hitze oder Kälte
- Z 4 = schwere körperliche Arbeit
- Z 5 = berufsbedingte Pflege
- Z 6 = Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3

Z1	Z2	Z4	Z5	Z6	VON TT.MM	BIS TT.MM
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Z1	Z2	Z4	Z5	Z6	VON TT.MM	BIS TT.MM
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Name der Dienstgeberin/des Dienstgebers	Telefonnummer:	Unterschrift und Stempel der Dienstgeberin/des Dienstgebers bzw. der/des Bevollmächtigten
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	E-Mail:	
Bevollmächtigte/r bzw. Hersteller/in	Telefonnummer:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	E-Mail:	
		Datum

Die Dienstgeberinnen/Dienstgeber haben dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger ab dem 1. Jänner 2007 hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten männlichen Versicherten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weiblichen Versicherten, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, alle Tätigkeiten zu melden, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen.

Tätigkeiten, die zu melden sind:

Es sind alle Tätigkeiten, die unter den besonders belastenden Bedingungen nach § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 der Schwerarbeitsverordnung (BGBl. II Nr. 104/2006) erbracht werden, dem Krankenversicherungsträger zu melden. Eine Schwerarbeitsmeldung im Zusammenhang mit den Ziffern 2, 4 und 5 ist nur dann zu erstatten, sofern an mindestens 15 Arbeitstagen/Monat Schwerarbeit verrichtet wird. Eine Schwerarbeitsmeldung betreffend die Z 1 (Schicht- oder Wechseldienst) ist nur dann zu erstatten, wenn der/die Versicherte in mindestens sechs Nächten/Monat arbeitet, wobei zumindest ein Tagdienst in diesem Kalendermonat zusätzlich geleistet werden muss. Dabei kommt es auf die zeitliche Lagerung des Tagdienstes nicht an; dieser kann vor, nach oder zwischen den Nachtdiensten verrichtet werden.

Keine Meldepflicht besteht jedoch bei einer Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Z 3 der Schwerarbeitsverordnung, da die Feststellung des Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % als kausale Folge dieser Tätigkeit erst im Nachhinein möglich ist. Keine Meldeverpflichtung besteht weiters für Personen, die Schwerarbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 der Schwerarbeitsverordnung erbringen. Sofern die erforderlichen Informationen der/dem Dienstgeberin/Dienstgeber vorliegen, ist aber eine diesbezügliche Meldung möglich.

Bei geringfügiger Beschäftigung ist keine Meldung zu erstatten.

Dauer der Schwerarbeitstätigkeiten

Es sind die Zeiträume des jeweiligen Kalenderjahres, in denen Schwerarbeitstätigkeiten verrichtet wurden, jährlich im Nachhinein zu melden. Bei der Meldung ist zu beachten, dass, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund der Beschäftigung aufrecht bleibt, auch Arbeitsunterbrechungen (z.B. Urlaube, Krankenstände) als Zeiten der Schwerarbeit gelten.

Zeitpunkt der Meldung (erstmals ab 1. Jänner 2008)

Die Meldung ist jeweils bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung von Schwerarbeitstätigkeiten folgt, zu erstatten. Die allgemeinen Bestimmungen zur Form der Meldungen nach dem ASVG sind entsprechend anzuwenden. Nähere Hinweise finden Sie in der Dienstgeberinformation zur Schwerarbeitsverordnung im Internet unter

<http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/116663.PDF>.